

Was tun, wenn der Gast sich weigert einen MNS zu tragen?

- **Glaubhaftmachung durch den Gast**

Laut COVID-19-Maßnahmenverordnung besteht keine MNS-Pflicht, wenn das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist. Kann der Gast somit die Gründe für diese Ausnahme glaubhaft machen (bspw. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes), besteht für den Gast keine MNS-Pflicht.

Bei mangelnder Glaubhaftmachung:

- **Aufforderung, die Betriebsstätte zu verlassen**

Kann der Gast den Ausnahmegrund nicht glaubhaft machen bzw weigert er sich diesbezüglich, so sollte der Gast zunächst aufgefordert werden, einen MNS zu tragen. Weigert er sich, einen MNS anzulegen, so sollte der Gast aufgefordert werden, die Betriebsstätte zu verlassen.

- **Letzte Konsequenz: Verständigung der Polizei**

Weigert sich der Gast, - trotz Aufforderung, einen MNS zu tragen oder widrigenfalls die Betriebsstätte zu verlassen - zu gehen, so sollte als ultima ratio die Polizei verständigt werden.

Achtung:

Der Gastwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Corona-Auflagen (MNS-Pflicht, Abstandsregeln, etc) in seinem Betrieb eingehalten werden, widrigenfalls eine Verwaltungsstrafe von bis zu EUR 3.600 droht. Er muss die Gäste damit zum Tragen eines MNS anhalten und bei Weigerung aus dem Lokal verweisen (sofern keine Unzumutbarkeit aufgrund gesundheitlicher Gründe besteht, s. Pkt 1).

Rückfragen

Wirtschaftskammer Kärnten
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Mag. Katja Hebein
T 05 90 90 4-630
E katja.hebein@wkk.or.at